



Bereitgestellt am 19.04.2023

Nr. 04/2023

Inhaltsverzeichnis:

Seite:

BEKANNTMACHUNG

1

**Bauleitplanung der Stadt Hessisch Oldendorf
Bebauungsplan Nr. 59- C „Innenstadt Hessisch Oldendorf“, ST Hessisch
Oldendorf, 4. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften
Verfahren gemäß § 13 a BauGB
Bekanntmachung der erneuten, eingeschränkten und verkürzten öffent-
lichen Auslegung**

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Hessisch Oldendorf
Bebauungsplan Nr. 59- C „Innenstadt Hessisch Oldendorf“, ST Hessisch Oldendorf,
4. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften
Verfahren gemäß § 13 a BauGB
Bekanntmachung der erneuten, eingeschränkten und verkürzten öffentlichen Auslegung
(§ 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB)

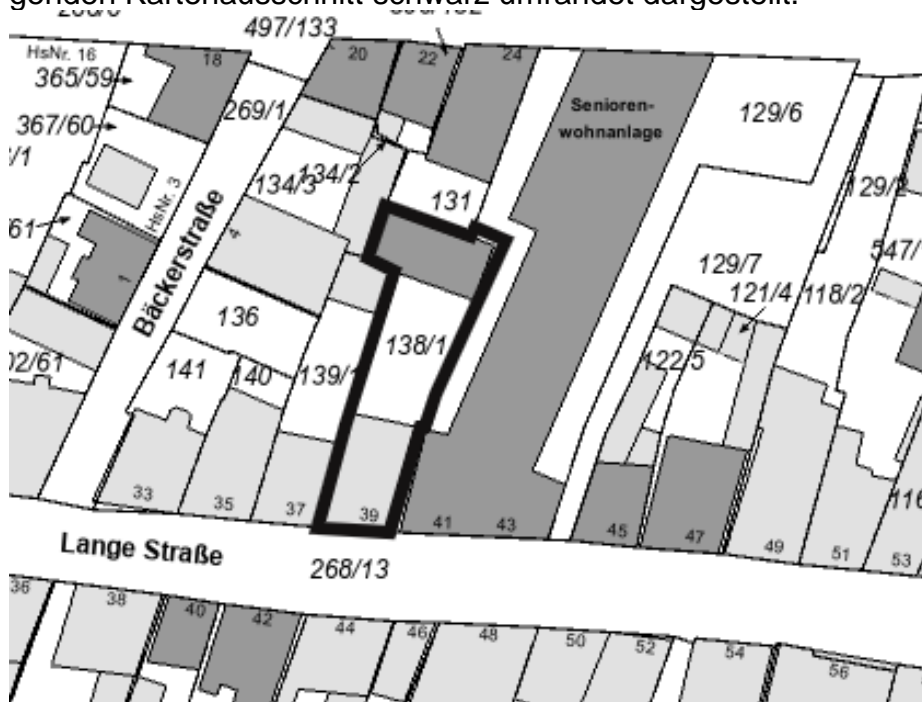
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hessisch Oldendorf hat in seiner Sitzung am 09.06.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 59- C „Innenstadt Hessisch Oldendorf“, ST Hessisch Oldendorf, 4. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften, nach den Vorgaben des § 13 a BauGB gefasst. Die im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der parallel dazu durchgeführten Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen führten zu einer Änderung des Entwurfs. Deshalb hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 13.04.2023 die erneute öffentliche Auslegung nach § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung wird auch im Internet im elektronischen Amtsblatt der Stadt Hessisch Oldendorf Nr.04/ 23 verkündet:

<https://www.hessisch-oldendorf.de/de/amtsblatt/>

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 59- C „Innenstadt Hessisch Oldendorf“, ST Hessisch Oldendorf, 4. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften, umfasst das Flurstück 138/1 in der Flur 18, Gemarkung Hessisch Oldendorf, gelegen in der Lange Straße 39. Das Flurstück hat eine Größe von 512 m². Der konkrete räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt schwarz umrandet dargestellt.



Ohne Maßstab

Ziel dieser Bauleitplanung ist es, planungsrechtliche Voraussetzungen für die Realisierung eines Erweiterungsbaus der bereits in der Langen Straße angesiedelten Seniorenwohnanlage zu schaffen. Mit dem Erweiterungsbau sollen weitere, hochwertig und barrierefrei ausgestattete Wohnungen nebst der zugehörigen Nebenanlagen errichtet werden können.

Die Änderungen, die zur erneuten, eingeschränkten und verkürzten öffentlichen Auslegung führen, beziehen sich auf die Art der baulichen Nutzung sowie auf die abweichende Bauweise.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können.

Die Dauer der Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB angemessen verkürzt.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung wird

vom 27.04.2023 bis zum 12.05.2023 einschließlich

während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 12.30 - 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Hessisch Oldendorf, Ebene 4, Marktplatz 13, 31840 Hessisch Oldendorf, öffentlich ausgelegt.

Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter der Adresse

www.hessisch-oldendorf.de/de/aktuelle-bauleitplanverfahren/

eingesehen werden.

Ebenfalls wird Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind. Für die elektronische Übermittlung per E-Mail soll die Adresse RaeumlichePlanung@stadt-ho.de genutzt werden.

Die Stellungnahme sollte die vollständige Anschrift des Verfassers enthalten.

Auf schriftliches Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, kann keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB erfolgen.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Satzung des Bebauungsplanes gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Hessisch Oldendorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen, und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß § 4 c BauGB ist gemäß § 13 Abs. 3 BauGB nicht vorgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Stadt Hessisch Oldendorf
Der Bürgermeister
Oenelcin

Hessisch Oldendorf, den 17.04.2023